

Wald- oder Artenschutz?

Im Rothaargebirge versuchsweise ausgewilderte Wisente knabbern Buchen an: Waldeigentümer wehrt sich

Ein gemeinnütziger Verein verfolgt das Ziel, im Rothaargebirge Wisente anzusiedeln. Im Frühjahr 2013 wurden acht Tiere versuchsweise in die Freiheit entlassen. Grundlage des Projekts ist eine Vereinbarung des Vereins mit dem Landkreis, mit der Bezirksregierung und dem Waldeigentümer des Projektgebiets. Federführend ist das nordrhein-westfälische Umweltministerium. In einigen Jahren soll aufgrund eines Gutachtens entschieden werden, ob das Projekt fortgesetzt oder beendet wird.

Von Beginn an führte das Artenschutzprojekt zu zahlreichen Streitigkeiten mit Waldbauern. Denn die Herde (mittlerweile 19 Tiere) verlässt bei ihren Wanderungen immer wieder mal das Projektgebiet und dringt in benachbarte Wälder ein. Ein privater Waldeigentümer, der im Natura-2000-Gebiet "Schanze" vor allem Rotbuchen pflanzt, hat bereits Mittel aus einem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsfonds erhalten: Entschädigung für "abgeschälte" Bäume, denn Wisente fressen für ihr Leben gern Buchenrinde.

Nun verklagte der Forstwirt zusätzlich den Verein auf Schadenersatz und verlangte, weitere Schäden an seinem Baumbestand zu verhindern. Die Projektbeteiligten diskutieren derzeit über einen Schutzzaun rund um das Projektgebiet, darauf wollte der Waldeigentümer aber nicht warten. Beim Bundesgerichtshof erreichte er zumindest einen Teilerfolg: Der Verein müsse für den Baumverbiss einstehen, urteilten die Bundesrichter (V ZR 175/17 und V ZR 177/17).

Das gelte jedenfalls während der Probephase der Auswilderung, da sich der Verein verpflichtet habe, in diesem Zeitraum die Tiere zu überwachen. Er sei nach wie vor Eigentümer der Wisente, denn sie seien noch nicht endgültig ausgewildert. Solange die Probephase andauere, müsse der Waldeigentümer das Naturschutzprojekt dulden — ob mit oder ohne Zaun.

Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es ihn in der Nutzung seiner Waldflächen nicht unzumutbar beeinträchtige. Um entscheiden zu können, ob das zutreffe, müsse die Vorinstanz den Umfang der Baumschäden feststellen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/wald-oder-artenschutz>